Mitarbeit der Frauen in den Jugendkommissionen im Kanton Zürich

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **12 (1956)**

Heft 10

PDF erstellt am: **30.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-846203

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Mitarbeit der Frauen in den Jugendkommissionen im Kanton Zürich

Dem *Antrag des Regierungsrates vom 13. September 1956* für ein *Gesetz* über die *Organisation der Jugendhilfe*

entnehmen wir folgende Ausschnitte:

I. Allgemeines

§ 2. Der Staat beaufsichtigt die im Kanton bestehenden Heime, Anstalten und anderen Einrichtungen für Säuglinge, Kinder und Jugendliche. Unter der Aufsicht des Staates steht ausserdem die Pflegekinderfürsorge sowie die Unterbringung von im Kanton wohnhaften Kindern und Jugendlichen in ausserkantonalen Heimen und Anstalten.

II. Die Jugendkommissionen

§ 4. In jedem Bezirk besteht eine Jugendkommission von neun oder mehr Mitgliedern, *von denen wenigstens ein Drittel Frauen sein sollen.*

III. Die Jugendsekretariate

§ 8. Das Amt des Jugendsekretärs kann mit dem des Jugendanwaltes, des Berufsberaters und des Amtsvormundes für Minderjährige verbunden werden. *Frauen sind wählbar.*

Weisung

III. Die Gesetzesvorlage

1. Allgemeine Uebersicht

Die Jugendkommissionen verfolgen in ihrem Bezirk alle Aufgaben der Jugendhilfe. Sie schaffen die Verbindungen mit und unter den Gemeinden des Bezirkes. Deshalb sollen die Jugendkommissionen zusammengesetzt sein aus Vertretern von Bezirks- und Gemeindebehörden sowie gemeinnützigen Institutionen, wie auch anderen Interessenten und Fachleuten. *Die Frauen sollen in diesen Kommissionen angemessen vertreten sein.* Die von Bezirks- und Gemeindebehörden in Verbindung mit den gemeinnützigen Kreisen ausgearbeiteten Wahlvorschläge werden vom Bezirksrat als Vertreter des Bezirkes der zuständigen Direktion eingereicht. Die Wahl erfolgt durch den Regierungsrat auf die Amtsdauer der Zentralverwaltung.

2. Die einzelnen Abschnitte

Personalunion oder Bürogemeinschaft zwischen Bezirksjugendsekretär, Jugendanwalt, Berufsberater und Amtsvormund ermöglichen eine umfassend nach einheitlichen Richtlinien ausgeübte Jugendvorsorge und -fürsorge. Die *Wählbarkeit von Frauen* ist im Hinblick auf Art. 16, Abs. 2, der Kantonsverfassung ausdrücklich zu erwähnen.